

Was tun bei Jagdstörungen?

Bundesweit werden immer häufiger Gesellschaftsjagden durch Jagdgegner gestört. Wie sich der Jäger juristisch helfen kann, erklärt Ralf Glandien.



ANZEIGE ODER ZIVILRECHT?

Treten Jagdgegner bei der Gesellschaftsjagd auf, besteht die Möglichkeit, dieses Verhalten als Störung der Jagdausübung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Nach Landesrecht gibt es erhebliche Bußgelder, in Rheinland-Pfalz zum Beispiel bis zu 5 000 €. Hier ist man jedoch auf einen interessierten Sachbearbeiter bei der Behörde angewiesen.

Effektiver ist aber der zivilrechtliche Unterlassungsanspruch, da der Geschädigte bzw. sein Anwalt es selbst in der Hand hat, wie intensiv der Störer verfolgt wird. Der Jagdausübungsberechtigte kann insbesondere das Verhalten des Jagdgegners selbst „überwachen“. Das Bürgerliche Gesetzbuch räumt in § 1004 jedem Bürger das Recht ein, von einem anderen die Unterlassung der Störung des Jagdausübungsrechts zu verlangen.

Beispiele aus der Rechtsprechung

Ein Open-Air-Festival auf einem Grundstück im Jagdbezirk kann einen Unterlassungsanspruch im Sinne von § 1004 BGB begründen. Auch das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden im Jagdbezirk kann einen Unterlassungsanspruch des Jagdausübungsberechtigten begründen. Werden abgestellte Schützen aufgesucht, angesprochen oder gar attackiert, sind zunächst die Rechtsgüter des Jägers vor Ort selbst verletzt. Der bedrohte Schütze könnte einen Unterlassungsanspruch geltend machen oder Strafanzeige erstatten.

Der Veranstalter der Bewegungsjagd kann darüber hinaus wegen der Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechtes Unterlassung verlangen. Er darf die Sanktionierung also selbst in die Hand nehmen, obwohl er persönlich nicht bedroht wurde. Sein subjektives Jagdausübungsrecht wird nämlich durch ein solches Verhalten gegenüber seinem Jagdgast verletzt.

Wenn möglich, immer einen Zeugen hinzuziehen. Fotos sind zulässig, wenn sie den Störer in flagranti zeigen.

WIE VORGEHEN?

Der erste Schritt sieht so aus, dass der Jagdgegner, wenn er denn identifiziert ist, nachweisbar schriftlich aufgefordert wird, derartige Verhaltensweisen künftig zu unterlassen. Dieses Schreiben wird mit einer sogenannten strafbewehrten Unterlassungserklärung versehen.

In dieser verpflichtet sich der Angeschiedene, es künftig zu unterlassen, den Waidmann erneut bei der Jagd zu behelligen. Tut er es doch, droht ihm eine Ordnungsstrafe. Sendet der Betreffende diese Erklärung nicht unterzeichnet zurück, so besteht aufgrund der Tatsache, dass er die Jagd schon einmal gestört hat, eine Wiederholungsgefahr.

Sendet er die Erklärung zurück und kommt es zu einem weiteren Vorfall, so kann man ihn allein aufgrund der abgegebenen Erklärung auf Zahlung verklagen, solange man einen weiteren Vorfall beweisen kann. Sendet er die Erklärung nicht zurück, sind die Voraussetzungen dafür gegeben, eine Unterlassungsklage zu erheben.

Zwangsvollstreckung aus dem Urteil
Kommt es dann, wenn entsprechende Beweise vorgelegt werden, zu einer Verurteilung und zu einer weiteren Jagdstörung, so kann in Zukunft aus dem Urteil vollstreckt werden. Das heisst, dass der Jäger, sofern er weitere Störungen nachweist, Anspruch auf immer größere Geldsummen geltend machen kann. Das wird für den Jagdgegner dann richtig teuer.

WAS SOLLTEN SIE BEACHTEN?

Natürlich gibt es oft ein Beweisproblem. Nicht immer hat man das Glück, dass die Jagdgegner sich selbst – häufig in sozialen Netzwerken – mit den begangenen Störungshandlungen brüsten. Es stellt sich also die Frage, wie man es nachweisen kann, dass eine bestimmte Person eine bestimmte Störung begangen hat.

Zeugen suchen

Der beste Beweis in einem solchen Fall



Foto: Peter Schmitt



Fotos: Peter Schmitt

Ob bei der Einzel- oder Gesellschaftsjagd: Mit der Waffe bietet der Jäger juristische Angriffsfläche. Nach Möglichkeit die Büchse auf dem Stand ablegen.


hauptet, sie seien mit der Schusswaffe bedroht worden. Hier ist besondere Vorsicht geboten. Idealerweise ist die Waffe vorsorglich zu entladen, wobei man sie keinesfalls in die Richtung des Jagdgegners hält. Die Waffe sollte sodann am Stand sicher abgestellt werden, bevor man sich auf irgendwelche Gespräche oder Diskussionen einlässt.

Diskussionen vermeiden

Letzteres ist allerdings auch nur bedingt empfehlenswert und in der Regel völlig aussichtslos. Außerdem birgt eine solche Diskussion das Risiko, sich dem Vorwurf auszusetzen, man habe selbst bedroht oder ähnliches.

FAZIT

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass man insbesondere auf zivilrechtlichem Weg Jagdstörer empfindlich an ihrem Geldbeutel treffen kann. Vertragsstrafen im vierstelligen Bereich sind gerade im Wiederholungsfall möglich, ohne darauf angewiesen zu sein, dass eine Behörde mitspielt.

Letztere wird ab dem zweiten oder dritten Wiederholungsfall wenig Interesse an der Einleitung eines neuen Verfahrens haben. Im Zivilprozess dagegen kann und wird von Vorgang zu Vorgang die Strafe steigen. 

ist der Zeugenbeweis. Der abgestellte Schütze sollte in der Lage sein, die störende Person zu identifizieren. Ganz wichtig: Der Schütze ist in einem Rechtsstreit unbeteiligter Zeuge!

Handyfoto in flagranti - zulässig!

In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich die Frage, ob man gegebenenfalls mit dem Handy Fotos oder einen Film aufnehmen darf. Es dürfte zulässig sein, den aktiv störenden Jagdgegner zu fotografieren, wenn die Bilder ihn in flagranti zeigen. Ein strafrechtliches Verbot besteht für solche Fotos ohnehin nicht. Regelungen aus dem Urheberrecht können nicht angewandt werden, da es nicht um eine Veröffentlichung geht. Zivilrechtlich kann allenfalls ein Unterlassungsanspruch des Jagdstörers bestehen, weil jeder Mensch ein Recht am eigenen Bild hat.

Da der Geschädigte, also der bedrohte Standschütze oder der geschädigte Jagdausübungsberechtigte, selbst fotografiert, ist das zulässig. Ebenso zulässig dürfte es sein, wenn der Standnachbar eine Körperverletzung oder ähnlich schwerwiegende Straftaten fotografiert. In allen Fällen geht es darum, dass individuelle Rechte unmittelbar beeinträchtigt werden.

Nummernschild notieren

Damit die Polizei den Störer ermitteln kann, sollten Sie unbedingt etwaige Autokennzeichen notieren.

Keine vorsorglichen Fotos!

Vorsorgliche Fotos von anrückenden

potenziellen Jagdgegnern sind allerdings ebenso unzulässig wie Fotos, die nach der Störung zu Beweis Zwecken aufgenommen werden.

Keinesfalls zulässig ist es bei allen vorgenannten Fällen, die Fotos/Videos in sozialen Netzwerken zu verbreiten.

Maßnahmen ankündigen - Hilfe durch den Standnachbarn

Auf jeden Fall sollte vorher angekündigt werden, dass man das Verhalten des Jagdgegners aufzeichnet. Insbesondere sollten auch benachbarte Standschützen einander insofern schützen, als dass sie Konfrontationen mit Jagdgegnern sehr genau beobachten. Falls die Situation eskaliert, sollten sie diese nach Vorankündigung fotografieren. Ein solches Foto dürfte eine erlaubte Nothilfe zugunsten des Geschädigten darstellen, wenn es den Störer in flagranti zeigt.

Konfrontation mit der Waffe vermeiden!

Häufig wird gern durch Jagdstörer be-



Trifft jeden Geschmack!

148 Seiten, über 50 Rezepte, leckere Sommerküche
und Hintergrundgeschichten



NEU

Jetzt portofrei
bestellen für
nur 9,90 €
wild-magazin.de

- Wildburger selbst machen • Imkern im Englischen Garten
- Ganzer Frischling vom Buchenholzgrill • Gin-Herstellung
- Spargel richtig zubereiten • Grillarten - Was eignet sich wofür?

WILD
MAGAZIN